



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Westnetz GmbH
z. Hd. Herrn Tom Schulte / 14.17
Florianstraße 15–21
44139 Dortmund

Aufgabenbereich Bau- und Umweltverwaltung
Ansprechpartner Frau Roeder
Zimmer 412
Telefon 02671/61-412
Telefax 02671/61-5411
E-Mail sonja.roeder@cochem-zell.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen **BIM-K 1403/2021**

(bei Antwort bitte angeben)

Datum 01.09.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage zur Wasserstoffproduktion
Ort Kaisersesch
Gemarkung Flur: 8, Flurst.: 147/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 08.10.2021, eingegangen am 11.10.2021, nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse ergeht nach Durchführung des nach BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Postanschrift

Endertplatz 2, 56812 Cochem

Telefonzentrale

02671/61-0

Sprechzeiten

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine

Mo. bis Mi. 08:00 – 12:30

Öffnungszeiten

Bürgerbüro

Mo. bis Mi. 07:30 – 16:00

KFZ-Zulassung

Mo. bis Mi. 07:30 – 12:30

Telefonzentrale „115“

Mo. bis Mi. 08:00 – 18:00

Faxnummer Zentrale

02671/61-111

Internet

www.cochem-zell.de

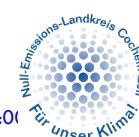
☎ Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51BKS



A) Genehmigungsbescheid:

- I. Der Fa. Westnetz GmbH, im Auftrag der EON SE, Florianstraße 15–21 in 44139 Dortmund wird gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 4.1.12 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung,

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage zur Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyse von Wasser

mit einer Produktionskapazität von maximal 200 Nm³ Wasserstoff/Stunde

am Standort in der Gemarkung Kaisersesch, Flur: 8, Flurst.: 147/10

erteilt.

Die Power-to-Gas-Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- **Elektrolyseur** inkl. Kontroll-/Steuerungsraum
(L x B: 12,2 m x 2,34 m, standardisierter 40 ft Container, HC)
 - **(Tisch-)Kühler** zur Auskopplung der Prozess- bzw. Abwärme des Elektrolyseurs
(L x B: 5,88 m x 2,15 m)
 - **Verdichteranlage** zur Verdichtung und Einspeisung des Wasserstoffs
(Container L x B: 7,4 m x 2,5 m)
 - **Trafostation** inkl. Gleichrichter-Einheit zur Spannungsversorgung der Elektrolyse
 - **Verdichter** (L x B: 6,1m x 2,44m, standardisierter 20 ft Container)
- II. Der Genehmigung dieser Power-to-Gas-Anlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Die unter Buchstabe C) aufgeführten Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B) Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- **Baugenehmigung**
gemäß § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

• **Indirekteinleitergenehmigung**

gemäß § 58 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) „Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ i. V. m. § 61 LWG (Landeswassergesetz) „Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ und der AbwV (Abwasserverordnung)

Ihnen wird die Genehmigung erteilt, das Abwasser aus der Wasseraufbereitung für Reinstwasser, welches der elektrolytischen Herstellung von Wasserstoff am Standort Kaisersesch dient, über die unter Ziffer A 3. genannte Überwachungsstelle und mit den dort angegebenen Begrenzungen an der folgenden Örtlichkeit:

Bezeichnung der Einleitstelle	Gemarkung	Grundstück		Ortskanal/ Schacht-Nr.	RW *	HW *
		Flur	Nr.			
Am Römerturm	Kaisersesch	8	115/17	S111180000	368149	5566084

*(Koordinaten nach UTM/ETRS89)

in die Kläranlage der Verbandsgemeinde Kaisersesch einzuleiten.

Diese Indirekteinleitergenehmigung ist widerruflich.

Überwachungsstellen und Anforderungen

Überwachungsstelle für die Ableitung gewerblichen/ industriellen Abwassers in die betriebliche Kanalisation:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Anhang AbwV	Messstellen-Nr.	RW *	HW *
1	Endkontrollstelle Wasseraufbereitung (UO-Anlage)	31, D 1	-	368121	5566062

*(Koordinaten nach UTM/ETRS89)

An der Überwachungsstelle gelten folgende Festlegungen/Grenzwerte:

Bezeichnung der Überwachungsstelle	Überwachungsparameter	Überwachungswerte	Einheit
Endkontrollstelle Wasseraufbereitung (UO-Anlage)	Abwasservolumenstrom	0,1	l/s
	Abwasservolumenstrom	8,7	m³/d
	Abwasservolumenstrom	60,9	m³/Woche
	Abwasservolumenstrom (JSM)	3175,5	m³/a
	pH-Wert ²⁾	6,5 - 10	-
	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ²⁾	0,2	mg/l
	Arsen ¹⁾	0,1	mg/l

Erläuterungen:

- 1) aus der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe. (Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden).
 - 2) aus der Stichprobe
1. Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 2. Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung - AbwV - in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analyse- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.
 3. Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z.B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt.
 4. Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

Selbstüberwachung

1. Gemäß § 61 WHG i.V.m. § 63 Abs. 1 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.
2. Aufgrund des § 63 Abs. 1 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:
Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Über die Wartung und den Betrieb der Anlagen ist jeweils ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.
4. Das Abwasser ist an den jeweiligen Überwachungsstellen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Überwachungsstellen (Probenahmen)	Überwachungsparameter	Untersuchungs- häufigkeit
Endkontrollstelle Wasser- aufbereitung (UO-Anlage)	Abwasservolumenstrom	k
	pH-Wert	k
	elektrische Leitfähigkeit	6 x j
	Adsorbierbare organisch ge- bundene Halogene (AOX)	4 x j
	Arsen	6 x j

Erläuterungen:

k = kontinuierlich

j = jährlich

- Mit dem Parameter AOX sind auch die Gehalte an DOC und Chlorid aus ein und dergleichen Probe zu bestimmen.
- Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.
- Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.
- Abwasserkanäle und -leitungen sind alle 10 Jahre durch optische Untersuchung oder durch Dichtheitsprüfung entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu erfassen.
- Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der SÜVOA zu gestalten.
- Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat der SGD Nord als zuständige Wasserbehörde die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsbericht) sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen bis zum 10.03. des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
- Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:
 - das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
 - die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme und die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

C) Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Die geprüften Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG)
5. Der Baubeginn ist folgenden Stellen mitzuteilen:
 - Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000

Die Mitteilungen müssen, sofern nachstehend nicht anders geregelt, jeweils spätestens zwei Wochen vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

II. Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

Lärm:

6. Das schalltechnische Gutachten zur geplanten Wasserstoff-Microgrid-Anlage „SmartQuart“ in 56759 Kaisersesch der nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster vom 14.09.2021 ist hinsichtlich der beantragten Wasserstoffherzeugung Bestandteil des Bescheids.
7. Die in der vor genannten schalltechnischen Immissionsprognose zugrunde gelegten schalltechnischen Anforderungen und Begrenzungen an Bauteile der beantragten Wasserstoffherzeugung sind als Gewährleistungspegel ohne Toleranz nach oben zu verstehen und vom Hersteller oder Lieferanten der Anlage nach DIN EN ISO 3740 und deren Folgenormen nachzuweisen.

8. Die Geräuschemissionen aller genannten Quellen müssen einzeltonfrei im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sein.
9. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind.
10. Aufgrund der Unterschreitung der in der Tagzeit geltenden Immissionsrichtwerte liegen die betrachteten Immissionsorte Tags nicht im Einwirkungsbereich der Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff. Maßgeblich für die Beurteilung der Anlagengeräusche ist der Betrieb im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr).

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Immissionsrichtwertanteil an Geräuschen an den maßgeblichen Immissionsorten Rudolf-Diesel-Straße 5 und Heideberg 24, 37 und 20 A die nachfolgenden Werte nicht überschreitet:

Rudolf-Diesel-Straße 5	Nachts	44 dB(A)
Heideberg 24, 37 und 20 A	Nachts	34 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort Rudolf-Diesel-Straße 5 liegt entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Kaisersesch in einem Gewerbegebiet. Hier gelten als Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

tags: 65 dB(A)
nachts: 50 dB(A).

Für die maßgeblichen Immissionsorte Heideberg 24, 37 und 20 A liegt kein Bebauungsplan vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt Kaisersesch weist für den Bereich gemischte Baufläche aus. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung wird für diese Bebauung der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zugrunde gelegt. Hier gelten als Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

tags: 55 dB(A)
nachts: 40 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

11. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Anlagensicherheit

12. Die gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit in Hinsicht auf § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die „Power-to-Gas“-Anlage des Ingenieurbüros Siegel, Speyer vom 30.09.2021 ist hinsichtlich der Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff Bestandteil des Bescheids.

13. Die in Kapitel 11 des vorgenannten Gutachtens ausgesprochenen Empfehlungen sind umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen, die die gleiche Anlagensicherheit gewährleisten.
14. Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff ist festzustellen, ob Anlagenteile vorhanden sind, an welchen eine Inbetriebnahmeprüfung bzw. wiederkehrende Prüfungen gemäß den §§ 15, 16 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind. Das Prüfprotokoll über die Inbetriebnahmeprüfung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden.
15. Die Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff ist mit einer geeigneten Überspannschutz- und Blitzschutzeinrichtung auszurüsten.
Das Blitzschutzkonzept KZP-00680 nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305 Teil 3) der Blitzschutz Graff GmbH, Wesseling vom 24.09.2021 ist hinsichtlich der Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff Bestandteil des Bescheids.

III. Baurecht

16. Vor Baubeginn ist auf das Grundstück 147/11 zugunsten des Grundstückes 147/10 eine Baulast hinsichtlich der Nutzung als notwendige Ausfahrt einzutragen.

IV. Wasseraufbereitung /Abwasseranfall

17. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.
18. Gemäß § 101 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
19. Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.
20. Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115-2 der Kanalisation fernzuhalten sind.
21. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher bzw. die Mindestanforderungen gem. AbwV nicht eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen sowie die Festlegung weiterer Überwachungsparameter vorbehalten.
22. Der Betreiber einer Abwasseranlage hat die Prüfung und Wartung der Anlage einschließlich der Messinstrumente entsprechend den Maßgaben des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es wird empfohlen, mit einem autorisierten Fachbetrieb einen Wartungsvertrag abzuschließen, der die Wartung/Kontrolle sicherstellt.

23. Mit der Bedienung und Wartung der Wasseraufbereitung bzw. Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
24. Die Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind jährlich mindestens einmal mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
25. Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
26. Die unter A.3. genannte Überwachungsstelle ist mit einem Schild gut sichtbar zu kennzeichnen, auf denen die Messstellenummer und die Bezeichnung deutlich sichtbar sind.
27. Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
28. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
29. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasseranlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und der SGD Nord rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
30. Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

V. Wasserrecht / Bodenschutz

Wasserrecht

31. Beim Bau und Betrieb der Anlage hinsichtlich wassergefährdender Stoffe sind das Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Anlagenverordnung (AwsV) sowie die einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
32. Folgende Gefahrstoffe wurden in der Stoffliste (Formular 4) angegeben:

- Ethylenglykol (geschlossener Kreislauf)
- Amberlite™ IRN 160 (Ionenaustauscherharz)
- LEWATIT IN 42
- LEWATIT Monoplus S 108 H
- Kältemittel R410A (geschlossener Kreislauf)
- Kältemittel R134a (geschlossener Kreislauf)
- Azolla ZS 68 Hydrauliköl (geschlossener Kreislauf)
- Kieselgel (bei Bedarf auszutauschen)
- Klüber Summit PS300

Eventuelle Änderungen der Gefahrstoffmengen oder der Einsatz neuer Gefahrstoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell mitzuteilen ist.

33. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern aufgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z.B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
34. Für Sofortmaßnahmen in Schadensfällen sind geeignete Bindemittel bereitzustellen.
35. Das gesamte Schmutzwassersystem ist nach DIN 1986 wiederkehrend alle 5 Jahre zu inspizieren und alle 10 Jahre auf Wasserdichtheit zu prüfen. Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
36. Der Betreiber hat für die Anlage nach § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Betriebsordnung mit Betriebsanweisungen zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
Die Betriebsordnung muss mindestens enthalten:
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
 - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
 - Festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
 - Verantwortlichkeiten, Organigramm
37. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
38. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das ein Gewässer oder den Boden haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Unteren Wasserbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Bodenschutz:

39. Sollten durch die Baumaßnahme überschüssige Bodenmassen anfallen, sind diese aus dem Haufwerk repräsentativ nach den Vorgaben der LAGA M 20, TR Boden, Mindestuntersuchungsprogramm zu untersuchen. Die chemischen Analysenergebnisse sind der Kreisverwaltung umgehend vorzulegen. Die Beprobung ist nach der LAGA PN 98 durch einen zugelassenen Gutachter durchzuführen. Die Probenentnahme ist auf einem Plan entsprechend einzutragen, sodass die untersuchten Bodenmassen zugeordnet werden können. Hinweise zur Beprobung entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Einzubauende Massen sind generell vor der Anlieferung zu untersuchen (Haufwerksbeprobung). Es ist eine repräsentative Probenahme nach LAGA PN 98 durchzuführen.

Bei inhomogenen Fremdmassen oder bei konkretem Verdacht auf Verunreinigungen, richtet sich der Umfang der Beprobung in der Regel nach der erforderlichen Probenanzahl aus Haufwerken gemäß LAGA PN 98. Die Proben sind anhand des Mindestuntersuchungsprogramms gemäß LAGA in Feststoff und Eluat zu untersuchen.

VI. Abwasserbeseitigung:

40. Schmutzwasser ist durch Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu beseitigen. Für die Schmutzwasserleitung ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen/vorzuhalten. Der Revisionsschacht ist so nah wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu errichten.
41. Das Niederschlagswasser kann in die Ortsentwässerung eingeleitet werden. Es sollte entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 5, 55 Abs. 2 WHG auf dem Grundstück zurückgehalten, verwertet, versickert werden. Nachbarschützende Vorschriften sind einzuhalten.
42. Die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Kaisersesch (AES) vom 06.11.2014, in der derzeit geltenden Fassung, insbesondere die Beschränkungen des Benutzungsrechts gemäß § 5 sowie der Anhang 2 der AES ist zu beachten (siehe www.kaisersesch.de).
43. Es sind die derzeit geltenden Technischen Regeln, Normen, Vorschriften zum Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen zu beachten.

VII. Brandschutz

44. In Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes, der Verbandsgemeinde Kaisersesch, sind Einsatzunterlagen zu fertigen, die es der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr ermöglichen, in den Prozessanlagen die für die Szenarien - Brand, - technische Störung und - Unfall erforderlichen Maßnahmen sicher durchführen zu können. Diese müssen vor Inbetriebnahme der Anlage zur Wasserstoffproduktion vorliegen.
45. Vor Inbetriebnahme der technischen Anlage zur Wasserstoffproduktion ist der Träger des Brandschutzes, die Verbandsgemeinde Kaisersesch, bzw. die zuständige Freiwillige Feuerwehr vor Ort einzuweisen.

VIII. Denkmalschutz

46. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Daher ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie –Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können.
49. Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie –Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz ist unter der Rufnummer 0261/66753000 und der E-Mail-Adresse landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de zu erreichen.
- Ungenehmigte und unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, stellen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 13 DschG RLP eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbußen bis zu 125.000 € geahndet werden können (§ 33 Abs. 2 DschG RLP).

D) Begründung

Mit Antrag vom 08.10.2021, eingegangen am 11.10.2021, haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Power-to-Gas-Anlage zur Wasserstoffproduktion beantragt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Gasen wie Wasserstoff.

Sie fällt unter die Nr. 4.1.12 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage). Die Tätigkeit des Betreibers ist unter 4.2 a) in Anhang I der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED – Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase...Wasserstoff) genannt. Auch hier ist ein förmliches Verfahren vorgesehen.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus §1 Abs.1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen wurde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange), Stellungnahmen eingeholt:

- Forstamt Cochem
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde
- Kreiswasserwerk
- Gesundheitsamt
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Brandschutztechnischer Bediensteter der KV Cochem-Zell
- Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden haben dem Vorhaben – teils unter Auflagen – zugestimmt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid u.a. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, für das nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Ziff. 4.2, Spalte 2 der Liste über UVP-pflichtige Vorhaben eine **Allgemeine Vorprüfung** durchzuführen ist. Dabei wurde das Vorhaben überschlägig dahingehend geprüft, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell ist aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2

Absatz 2 UVPG zu erwarten sind und insoweit das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde entsprechend § 5 UVPG in der Rhein-Zeitung, auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell sowie im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 09.04.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Europäische Industrieemissionsrichtlinie. Somit ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

In den Antragsunterlagen ist bereits eine Betrachtung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes erfolgt, aus welchem sich ergibt, dass kein AZB erforderlich ist. Grund hierfür ist, dass keiner der in der Anlage verwendeten Stoffe der Definition relevante gefährliche Stoffe gem. § 3 Abs. 10 BImSchG unterliegen, sodass weder Boden noch Grundwasser verschmutzt werden können. Der Ausgangszustandsbericht wird somit für die Errichtung von IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV nicht benötigt.

Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) müssen die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen (beste verfügbare Techniken) einhalten, es sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Für die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden.

Die Herstellung von Wasserstoff zählt zu den in der Nr. 4.2 der IE-Richtlinie genannten Verfahren zur Herstellung von anorganischen Chemikalien. Aus der dazu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerung zur Herstellung anorganischer Grundchemikalien ergeben sich aktuell allerdings keine weiteren Anforderungen für die Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse aus Wasser.

Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt. Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in diesem Genehmigungsbescheid entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen und die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, lagen in der Zeit vom 31.05.2022 bis 30.06.2022 für jedermann zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungszeit wurden von keine Einwendungen erhoben. Folglich konnte der für den 20.09.2022 geplante Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV kraft Gesetzes entfallen. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 20.08.2022 gem. § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen für die beantragte Power-to-Gas-Anlage die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die vorgelegten Antragsunterlagen geben den Stand der Technik wieder, weshalb bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung in den Ziffern I bis VIII genannten Nebenbestimmungen insbesondere sichergestellt wird, dass von dem konkreten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.

Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

E) Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Hinweise zu beachten:

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit

oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Hinweise zur Anlagensicherheit

Auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes gemäß § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (i.V.m. TRGS 720) wird hingewiesen. Das Explosionsschutzdokument ist auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen. Im Explosionsschutzdokument ist als integrativer Bestandteil der Blitzschutz für die Anlage zu beurteilen.

Hinweise zur Wasseraufbereitung mit Abwasseranfall:

Die Grenzwerte in der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der jeweiligen Verbandsgemeinde/Stadt sind einzuhalten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 WHG oder § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG, zuwiderhandelt. Ferner handelt ordnungswidrig, wer nach § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG sowie § 118 Abs. 1 Nr. 19 LWG, oder entgegen § 61 WHG seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 63 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Hinweise zum Bodenschutz:

Das Aufbringen des Bodens muss „ordnungsgemäß und schadlos“ sein (§ 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-, §§ 9 und 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung).

Das Ablagern wassergefährdender Stoffe und sonstiger Abfälle (siehe §10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG--), insbesondere teer- und bitumenhaltiger Straßenaufbruch, Beton- teile und PVC-Rohre ist verboten. Sollte das Ablagern der verbotenen Materialien festgestellt werden, so hat der Adressat die Beseitigung dieser Materialien zu veranlassen. Der Nachweis ist zu erbringen durch das Ausheben von Schürftgruben in Tiefe der Anschüttung im 20-Meter-Raster, ggfls werden weitere Untersuchungen angeordnet.

Der Einbau des Bodenmaterials unterliegt der Registerpflicht nach § 24 der Abfallnachweisverordnung, der Bauherr gilt als Abfallentsorger. Das Register muss neben den Daten des Entsorgers und der Entsorgungsanlage Angaben der entsorgten Mengen enthalten. Einzelheiten entnehmen

Sie bitten dem beigefügten Vordruck zur Qualitätssicherung und Dokumentation. Die Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise zur Abwasserbeseitigung:

Soweit Regenwasser als Brauchwasser im Betrieb und/oder den sanitären Einrichtungen verwendet wird, ist dies dem Abwasserwerk anzuzeigen und die der Kanalisation zugeführten Wassermengen sind entsprechend der Entgeltsatzung Abwasser nachzuweisen.

F) Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt. Dieser wird nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Genehmigung übersandt.

G) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sonja Roeder

Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen (Exemplar 2)

Abdruck:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1
56067 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Bahnhofstr. 47
56759 Kaisersesch

Referat 61
Im Hause
per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sonja Roeder